

Allgemeine Information

**Industrielles Vorpraktikum
für die Studiengänge**

„Maschinenbau“

und

„Entwicklung und Konstruktion“



Inhalt

1. Das Wichtigste
 - a) abzuleistende Tätigkeiten
 - b) anerkennungsfähig / nicht anerkennungsfähig
 - c) Praktikum im Ausland
 - d) Form des Praktikumsberichts
 - e) Zur Anerkennung vorzulegende Unterlagen
2. Rechtliches
 - a) Art des Arbeitsverhältnisses, Unfallversicherung
 - b) Muster Praktikumsvertrag
 - c) Muster Praktikantenzugnis
3. Praktikumsordnung der Hochschule Koblenz

1. Das Wichtigste

Für die Studiengänge

- Maschinenbau
- Entwicklung und Konstruktion

ist ein 16-wöchiges Vorpraktikum abzuleisten – idealerweise noch vor Aufnahme des Studiums, spätestens bis zum Ende des 6. Semesters. Ohne vollständiges Vorpraktikum keine Zulassung zum Praxissemester (vorgesehen im 7. Semester).

Das Vorpraktikum ist keine Voraussetzung für die Immatrikulation zu den beiden genannten Studiengängen. Das Studium kann ohne jegliches Vorpraktikum aufgenommen und das „Vor“-praktikum in den Semesterferien abgeleistet werden. Achtung: In diesem Fall kollidiert es möglicherweise mit den Klausuren, zumindest mit der Lernzeit!

Ohne Kenntnis der industriellen Fertigung und Produktion sind Fächer wie „Fertigungstechnik“ (1. Semester) nur schwer zu verstehen!

a) Abzuleistende Tätigkeiten

In diesem Vorpraktikum sind **alle** folgenden Bereiche

- | | |
|---|----------------|
| • Metall-Grundausbildung, techn. Zeichnen | 2 ... 4 Wochen |
| • Spanende Bearbeitung | 1 ... 3 Wochen |
| • Umformende Bearbeitung, Urformen | 1 ... 3 Wochen |
| • Verbindungstechnik | 1 ... 3 Wochen |
| • Wärmebehandlung, Oberflächentechnik | 1 ... 3 Wochen |
| • Qualitätswesen | 1 ... 2 Wochen |
| • Montage, Anlagenbau | 1 ... 3 Wochen |
| • Instandhaltung, Reparatur, Elektrotechnik | 1 ... 3 Wochen |

mit min./max. den angegebenen Wochen abzudecken.

b) Anerkennungsfähig / nicht anerkennungsfähig

Das Vorpraktikum ist in einem Industrie- oder Handwerksbetrieb abzuleisten. Eigene handwerkliche Tätigkeiten, z.B. als Hobby-Modellbauer mit eigenem 3-D-Drucker, sind nicht anerkennungsfähig.

Das Vorpraktikum ist ganztags in Vollzeit durchzuführen, jeweils min. 2 Wochen am Stück. Feier-/Fehl-/Urlaubs-/Krankheitstage etc. zählen nicht zum Praktikum.

Anerkennungsfähig ist außerdem:

- Berufsausbildung ganz oder teilweise, sofern sie den Praktikumsrichtlinien entspricht, z.B. Anerkennung des „Konstruktionsmechanikers“ als vollständiges Praktikum. Selbst maschinenbauerne Ausbildungen wie „Augenoptiker“ vermitteln Kenntnisse in der Metall- und Kunststoffverarbeitung und sind teilweise anerkennbar. Im Zweifel ist der Ausbildungsrahmenplan vorzulegen.
- bezahlte Tätigkeit, z.B. Ferienjob, sofern sie den Praktikumsrichtlinien entspricht. Bericht und Bestätigung des Unternehmens sind vorzulegen.

Nicht anerkennungsfähig:

- Einzeltage über einen längeren Zeitraum, z.B. die samstäglichen Pflichtarbeitsstunden in einem Modellbauverein
- Teilzeittätigkeit, z.B. Halbtagestätigkeit an 2 Tagen pro Woche über einen längeren Zeitraum

- Schulpraktika und Labortätigkeiten, auch an Hochschulen, HiWi-Tätigkeiten

c) **Praktikum im Ausland**

Ein Praktikum im Ausland ist gerne gesehen und erwünscht, es ist ebenso durch Bericht und Bestätigung nachzuweisen. Evtl. ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

d) **Form des Praktikumsberichts**

Vorzulegen sind **Wochenberichte** mit **Text** und aussagekräftigen **Skizzen**. Der im Vorlageblatt vorgesehene Platz ist vollständig zu nutzen, stichwortartige „Berichte“ wie „Sägen“ sind nicht anerkennungsfähig.

e) **Zur Anerkennung vorzulegende Unterlagen**

Zu jedem Praktikum gehört:

- ein **auf jeder Seite** unterschriebener und vom Unternehmen abgestempelter Wochenbericht
- die Praktikumsbestätigung des Unternehmens.

Vorzulegen für die Anerkennung von Teilpraktika oder des vollständigen Praktikums ist immer die gesamte Mappe.

2. Rechtliches

a) Art des Arbeitsverhältnisses, Unfallversicherung

Hochschulausbildung und praktische Ausbildung im Unternehmen sind zwei grundsätzlich verschiedene Dinge. Die Hochschule nimmt keinen Einfluss auf die Tätigkeit des Praktikanten, entsprechend gibt es keine Rechtsansprüche gegenüber der Hochschule. Vielmehr stellt das Unternehmen den Praktikanten in einem „normalen“ Beschäftigungsverhältnis an \Rightarrow das Unternehmen ist für den Praktikanten verantwortlich, insbesondere für dessen Arbeitssicherheit. Hinsichtlich des Unfallschutzes können Unternehmen und Praktikant eigene arbeitsschutzrechtliche Vereinbarungen treffen, grundsätzlich ist der Praktikant beim Unfallversicherungsträger des Unternehmens versichert.

Insbesondere ist das Unternehmen für den Praktikanten verantwortlich, wenn das Praktikum tatsächlich als „Vor“-Praktikum abgeleistet wird, der Praktikant also noch gar nicht an der Hochschule immatrikuliert ist. Ob das Praktikum zwingende Voraussetzung für die Immatrikulation ist, spielt hierbei keine Rolle. Rechtsansprüche gegenüber der Hochschule bestehen auch in diesem Fall nicht.

In jedem Fall wird vor Aufnahme des Praktikums der Abschluss eines Praktikumsvertrags mit dem Unternehmen empfohlen.

b) Praktikumsvertrag

Ein Praktikumsvertrag sollte enthalten:

Allgemein:

- Art, Ort, Dauer der Tätigkeit, tägliche Arbeitszeit

Pflichten des Praktikanten:

- Handlungspflichten (z.B. rechtzeitige Information über Krankheit)
- Unterlassungspflichten (z.B. keine Weitergabe von Betriebsgeheimnissen)

Pflichten des Unternehmens:

- Fürsorgepflicht (z.B. Unfallversicherung)
- Ausstellen eines Zeugnisses

Optional:

- Urlaubsregelung, Vergütung, ...

c) Praktikantenzugnis

Das Praktikantenzugnis sollte enthalten:

- Name, Geburtsdaten des Praktikanten
- Zeitraum des Praktikums
- Art und Dauer der Einzeltätigkeiten
- Urlaubs-/Fehl-/Krankheits-/Feiertage
- Beurteilung des Praktikanten („sehr engagiert“, „schnelle Auffassungsgabe“, „stets zur vollsten Zufriedenheit“, ...)

Optional:

- Kurzvorstellung des Unternehmens

Die folgenden Seiten zeigen Muster für einen Praktikumsvertrag / Praktikantenzugnis.



Praktikumsvertrag

Zwischen

Hubert Kah
Ernst-Sachs-Str. 21
56070 Koblenz

und

MegaCorp GmbH
Dammstr. 12
56073 Koblenz

wird folgender Praktikumsvertrag geschlossen:

1. Das Praktikumsverhältnis beginnt am ... und endet am ..., ohne dass es einer Kündigung bedarf. Unabhängig davon kann das Praktikumsverhältnis mit einer Frist von 1 Woche von beiden Seiten gekündigt werden.
2. Der Einsatz erfolgt in der Lehrwerkstatt und im Bereich „Blechbearbeitung“. Die Zuweisung in eine andere Abteilung bleibt vorbehalten. Der Praktikant wird von Herrn Dr. ... betreut.
3. Im Fall einer Arbeitsverhinderung ist der zuständige Betreuer der Abteilung, in der der Einsatz erfolgt, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich zu informieren. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, ist spätestens am darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.
4. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden.
5. Der Unfallschutz für den Praktikanten besteht bei dem Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs.
6. Als Praktikantenvergütung wird ein Betrag von ... € monatlich gewährt.
7. Nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses wird ein Praktikumszeugnis ausgestellt, aus dem die durchgeführten Tätigkeiten, die Fehltage (getrennt nach Urlaub, Krankheit, sonstige Abwesenheit) und eine Beurteilung des Praktikanten hervorgeht.
8. Der Praktikant unterliegt der Schweigepflicht. Die vom Praktikanten angefertigten Praktikumsberichte werden vom Betreuer abgezeichnet.
9. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Koblenz, den ...

(Unternehmen)

(Praktikant)



Praktikantenzugnis

Herr ..., geboren am ... in ..., hat bei uns in der Zeit vom ... bis ... ein Pflichtpraktikum im Rahmen seines ingenieurwissenschaftlichen Studiums an der HS Koblenz absolviert.

Die MegaCorp GmbH ist mit über 2000 Mitarbeitern weltweit der Marktführer im Bereich der Bodenerosion. Am Hauptstandort Koblenz mit 500 Mitarbeitern werden hierzu innovative Geräte entwickelt, zur Serienreife geführt, produziert und vertrieben.

In seinem Praktikum war Herr ... in den folgenden Bereichen tätig:

Tätigkeitsfeld	Dauer
.....
.....
.....
.....
.....
.....

... Fehltage, davon ... Tage Urlaub, ... Tage Krankheit, ... Tage sonstige Abwesenheit.

Die Praktikumsberichte wurden vorgelegt und abgezeichnet.

Herr ... zeigte sich als interessierter Praktikant mit schneller Auffassungsgabe, dem wir schon nach kurzer Einarbeitung auch selbständige Arbeiten übertragen konnten. Wir bestätigen gerne, dass wir mit seinen Leistungen jederzeit zufrieden waren. Sein persönliches Verhalten war einwandfrei.

Wir wünschen Herrn ... für seinen beruflichen und privaten Lebensweg alles Gute.

Koblenz, den ...

(Firmenstempel und Unterschrift)

3. Praktikumsordnung der Hochschule Koblenz

Ordnung

für die praktische Vorbildung für die
Studiengänge

Bachelor of Engineering
in "Entwicklung und Konstruktion"
Bachelor of Engineering
in "Maschinenbau"

an der Fachhochschule Koblenz

vom 13. Januar 2012

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz hat am 26. Juni 2012 aufgrund des §86 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 167) die folgende Studienordnung (bzw. Teilstudienordnung) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	8
§ 2 Zweck der praktischen Vorbildung	8
§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung	8
§ 4 Ausbildungsplan	9
§ 5 Ausbildungsbetriebe.....	9
§ 6 Berichterstattung, Zeugnis.....	9
§ 7 Rechtsverhältnisse	9
§ 8 Anerkennung.....	10
§ 9 Inkrafttreten.....	10

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für die praktische Vorbildung ergänzt die Studienordnung des Fachbereichs Ingenieurwesen, Fachrichtung Maschinenbau der Fachhochschule Koblenz und regelt die laut Studien- und Prüfungsordnung geforderte berufspraktische Grundausbildung. Alle Studierenden des Fachbereichs Ingenieurwesen der Fachrichtung Maschinenbau der Fachhochschule Koblenz unterliegen dieser Ordnung.

§ 2 Zweck der praktischen Vorbildung

Es sollen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der fachlichen industriellen Maschinenbaupraxis vermittelt und die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erlebt werden.

Die Praktikantin oder der Praktikant soll die Erzeugung der Werkstücke mittels verschiedener Fertigungsverfahren und Maschinen bis einschließlich der Montage und Inbetriebnahme von Anlagen und Maschinen kennenlernen. Dabei soll ein erster Einblick in die Betriebsabläufe und Funktionsstrukturen aller technischen Betriebsbereiche gewonnen werden.

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

Die praktische Vorbildung umfasst 16 Wochen bzw. 80 Präsenztage und ist bis zum Ende des sechsten Semesters nachzuweisen.

Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen.

§ 4 Ausbildungsplan

Alle nachfolgend aufgeführten Bereiche sind in etwa dieser Reihenfolge und mit den angegebenen Zeiten zu durchlaufen.

1. Metall-Grundausbildung, Techn. Zeichnen	2-4 Wochen
2. Spanende Bearbeitung	1-3 Wochen
3. Umformende Bearbeitung, Urformen	1-3 Wochen
4. Verbindungstechnik	1-3 Wochen
5. Wärmebehandlung, Oberflächentechnik	1-3 Wochen
6. Qualitätswesen	1-2 Wochen
7. Montage, Anlagenbau	1-3 Wochen
8. Instandhaltung, Reparatur, Elektrotechnik	1-3 Wochen

Die vermittelten Inhalte sind durch Selbststudium einschlägiger Literatur zu ergänzen.

§ 5 Ausbildungsbetriebe

Die Wahl der industriellen Ausbildungsbetriebe und die zeitgerechte Bewerbung um Ausbildungsplätze sind Angelegenheiten der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen, Fachrichtung Maschinenbau unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben.

Besonders geeignet sind Betriebe, die von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe in Maschinenbauberufen anerkannt sind. Nicht geeignet und auch nicht anerkennungsfähig sind schulische Labors. Die im Ausbildungsplan aufgeführten Bereiche 1 bis 8 können in verschiedenen Betrieben absolviert werden. Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb darf 2 Wochen = 10 Präsenztage nicht unterschreiten.

§ 6 Berichterstattung, Zeugnis

Die Praktikantin oder der Praktikant hat über alle fachlich zusammenhängenden Tätigkeiten je einen umfassenden Bericht anzufertigen, der vom Ausbildungsbetrieb auf jeder Seite zu bestätigen ist. Das vom Ausbildungsbetrieb nach obigen Bereichen 1 bis 8 gegliederte Zeugnis und die Berichte sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen, Fachrichtung Maschinenbau, vorzulegen. Aus dem Zeugnis müssen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Die jeweilige Dauer ist in vollen Wochen anzugeben. Urlaubs-, Fehl- und sonstige arbeitsfreie Tage sind aufzuführen. Sie können nicht angerechnet werden.

§ 7 Rechtsverhältnisse

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten ist in der Regel ein Vertrag abzuschließen, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungsschutz geregelt ist.

Für die während des Studiums erbrachten Anteile der praktischen Vorbildung bleiben Studierende immatrikuliert, mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die Studierende während ihres Praktikums verursachen, bleibt

ausgeschlossen. Die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten obliegt dem Ausbildungsbetrieb.

§ 8 Anerkennung

Der Nachweis und die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgen beim Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen, Fachrichtung Maschinenbau.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem industriellen Maschinenbauberuf ersetzt die praktische Vorbildung und wird voll angerechnet. Alle anderen maschinenbaunahen Ausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die im Ausbildungsplan genannten Bereiche ganz oder teilweise abdecken, können nach Prüfung des Einzelfalles anteilig angerechnet werden.

Dies bezieht sich auch auf außerhalb von Industriebetrieben erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie dem Sinngehalt des Ausbildungsplanes nach § 4 entsprechen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Professorin oder dem Professor, die oder der mit der Leitung des Praktikantenamtes beauftragt ist.

Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und Studierenden ausländischer Hochschulen ist in der Äquivalenzprüfung der praktischen Vorbildung kein schematischer Vergleich zulässig, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Es können Teile oder die gesamte praktische Vorbildung erlassen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die praktische Vorbildung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 26. Juni 2012